

# Fälle Sachenrecht 1

Strauch

5. Auflage 2021  
ISBN 978-3-86752-733-0  
Alpmann Schmidt

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](http://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

# Fälle

## Sachenrecht 1

### Mobiliarsachenrecht

2021



Oliver Strauch  
Rechtsanwalt und Repetitor

**Strauch, Oliver**

Fälle

Sachenrecht 1

– Mobiliarsachenrecht –

5. Auflage 2021

ISBN: 978-3-86752-733-0

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).

Im Fall der Zu widerhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

**[feedback@alpmann-schmidt.de](mailto:feedback@alpmann-schmidt.de)**

## Benutzerhinweise

Die Reihe „Fälle“ ermöglicht sowohl den Einstieg als auch die Wiederholung des jeweiligen Rechtsgebiets **anhand von Klausurfällen**. Denn unser Gehirn kann **konkrete Sachverhalte** besser speichern als abstrakte Formeln. Während des Studiums besteht die Gefahr, dass man zu abstrakt lernt, sich verzettelt und letztlich gänzlich den Überblick über das wirklich Wichtige verliert.

Ferner erfordern Prüfungsaufgaben regelmäßig das Lösen von konkreten Fällen. Hier muss dann der Kandidat beweisen, dass er das Erlernte auf den konkreten Fall anwenden kann und die spezifischen Probleme des Falles entdeckt. Außerdem muss er zeigen, dass er die richtige Mischung zwischen Gutachten- und Urteilsstil beherrscht und an den Problemstellen überzeugend argumentieren kann. Diese Fähigkeiten vermittelt Ihnen unser „Basiswissen **Methodik der Fallbearbeitung** – Wie schreibe ich eine Klausur?“.



Nutzen Sie die jahrzehntelange Erfahrung unseres Repetitoriums. Seit mehr als 60 Jahren wenden wir konsequent die Fallmethode an. Denn ein **prüfungsorientiertes Lernen** muss „hart am Fall“ ansetzen. Schließlich sollen Sie keine Aufsätze oder Dissertationen schreiben, sondern eine überzeugende Lösung des konkret gestellten Falles abgeben. Da wir nicht nur Skripten herausgeben, sondern auch in mündlichen Kursen Studierende ausbilden, wissen wir aus der täglichen Praxis, „wo der Schuh drückt“.

Die Lösung der „Fälle“ ist kompakt und vermeidet – so wie es in einer Klausurlösung auch sein soll – überflüssigen, dogmatischen „Ballast“. Die Lösungen sind komplett **durchgegliedert** und im **Gutachtenstil** ausformuliert, wobei die unproblematischen Stellen unter Beachtung des Urteilsstils kurz ausfallen – so wie es gute Klausurlösungen erfordern.

Beispiele für die Gewichtung der **Punktvergabe** in einer Semesterabschlussklausur finden Sie hier:



t1p.de/1vc0



t1p.de/pufr



t1p.de/enyx

Wir vermitteln in der Reihe „Fälle“ die Wissensanwendung. Sie **ersetzt nicht die Erarbeitung der gesamten Rechtsmaterie** und ihrer Struktur. Übergreifende Aufbauschemata finden Sie in unseren „Aufbauschemata“. Ferner empfehlen wir Ihnen unser „Basiswissen“ für den erfolgreichen Start

ins jeweilige Rechtsgebiet: verständlich dargestellt und durch zahlreiche Beispiele, Übersichten und Aufbauschemata anschaulich vermittelt. Eine darauf aufbauende Darstellung des Stoffes auf Examensniveau liefern unsere „Skripten“. Sofern die RÜ zitiert wird, handelt es sich um unsere Zeitschrift „RechtsprechungsÜbersicht“, in der monatlich aktuelle, examensverdächtige Fälle gutachterlich gelöst erscheinen.

Viel Erfolg!



**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Teil: Grundprinzipien des Sachenrechts .....</b>	1
Fall 1: Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip .....	1
Fall 2: Der sachenrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz .....	6
<b>2. Teil: Die rechtsgeschäftliche Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen durch den Berechtigten, §§ 929 ff. ....</b>	9
Fall 3: Die Bindungswirkung der dinglichen Einigung im Zeitpunkt der Vollendung des Rechtserwerbs .....	9
Fall 4: Die Übereignung beweglicher Sachen durch den verfügungsbefugten Eigentümer im Falle der Stellvertretung .....	12
Fall 5: Die Übergabe nach § 929 S. 1 .....	15
Fall 6: Der Geheißerwerb (Streckengeschäft) .....	17
Fall 7: Der Wechsel des unmittelbaren Besitzes bei der Übergabe nach § 929 S. 1 .....	21
Fall 8: Die Übereignung beweglicher Sachen durch den nicht verfügungsbefugten (insolventen) Eigentümer .....	24
Fall 9: Die Übereignung kurzer Hand nach § 929 S. 2 .....	26
Fall 10: Das Übergabesurrogat durch Besitzkonstitut nach § 930 (Grundfall) .....	29
Fall 11: Das Übergabesurrogat durch Besitzkonstitut nach § 930 beim gesetzlichen Besitzmittlungsverhältnis .....	31
Fall 12: Das Übergabesurrogat durch Abtretung des Herausgabebeanspruchs nach § 931 (Grundfall) .....	33
<b>3. Teil: Der Erwerb vom Nichtberechtigten sowie der lastenfreie Erwerb .....</b>	35
Fall 13: Die Übereignung beweglicher Sachen durch den Nichtberechtigten (Grundfall) .....	35
Fall 14: Die Übereignung beweglicher Sachen durch den Nichtberechtigten im Falle der Stellvertretung .....	37
Fall 15: Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts .....	40
Fall 16: Der gutgläubige Scheingeheimerwerb nach §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 .....	43
Fall 17: Der gutgläubige Erwerb bei Vereinbarung eines Übergabesurrogats nach §§ 929 S. 1, 930, 933 und nach §§ 929 S. 1, 931, 934 (Der Fräsmaschinenfall) .....	48
Fall 18: Der gutgläubige Erwerb mittels Erbschein, §§ 929 ff., 2366 .....	51
Fall 19: Gutgläubigkeit gemäß § 932 Abs. 2 .....	54
Fall 20: Das Abhandenkommen, § 935 .....	57
Fall 21: Der erweiterte Gutgläubenserwerb nach § 366 Abs. 1 HGB .....	60
Fall 22: Der Eigentumserwerb an Pfandflaschen .....	62

<b>4. Teil: Das Anwartschaftsrecht an beweglichen Sachen .....</b>	64
Fall 23: Die Schutzwirkungen des Anwartschaftsrechts, § 161 .....	64
Fall 24: Der Ersterwerb des Anwartschaftsrechts .....	66
Fall 25: Das Anwartschaftsrecht in der Insolvenz .....	71
Fall 26: Der gutgläubige Ersterwerb des Anwartschaftsrechts vom Nichtberechtigten .....	73
Fall 27: Konkurrenz von Sicherungseigentum und Vermieterpfandrecht ....	75
<b>5. Teil: Der Eigentumserwerb kraft Gesetzes bzw. kraft Hoheitsaktes .....</b>	80
Fall 28: Grundstücksverbindung gemäß § 946 .....	80
Fall 29: Fahrnisverbindung gemäß § 947 .....	84
Fall 30: Vermischung und Vermengung beweglicher Sachen gemäß § 948 .....	86
Fall 31: Verarbeitung gemäß § 950 .....	88
Fall 32: Speichermedium als „neue Sache“ i.S.d. § 950 Abs. 1 BGB .....	90
Fall 33: Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen gemäß §§ 953 ff. ....	93
<b>6. Teil: Eigentümer-Besitzer-Verhältnis; §§ 987 ff. ....</b>	95
Fall 34: Haftung des unrechtmäßigen Besitzers auf Schadensersatz .....	95
Fall 35: Zurechnung der Bösgläubigkeit Dritter; Vorentaltungsschaden .....	100
Fall 36: Haftung des „nicht-so-berechtigten“ Besitzers/Fremd- besitzerexzess .....	106
Fall 37: Haftung des „noch-berechtigten“ Besitzers .....	110
Fall 38: Die Privilegierung nach § 991 Abs. 1 .....	113
Fall 39: Rechtsgrundloser Erwerb, § 988 analog .....	115
Fall 40: Verwendungsersatz; Sperrwirkung der §§ 994 ff. ....	118
<b>Stichwortverzeichnis .....</b>	121